

Merkblatt für Habilitandinnen und Habilitanden

1. Habilitationsverfahren in der Fakultät werden durch die im Dekanat und unter <http://www.jsl.uni-freiburg.de/habilitationsordnungen> erhältliche Habilitationsordnung geregelt.
2. Die Aufnahme des Verfahrens sollte mit einem thematisch nahestehenden Mitglied abgesprochen werden, das bereit ist, später als Referent/-in mitzuwirken. Es wird angeregt, dass sich die Habilitanden/-innen während der Vorbereitungszeit bei den Mitgliedern des Habilitationsausschusses bekannt machen.
3. Die Leistungen zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (§6) sollten mit dieser/diesem Fachvertreter/-in geplant werden.
4. Die Fakultät verlangt, dass der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 4) ein eigenständiges, wissenschaftlich qualifiziertes Thema zugrunde liegt, welches sich klar von der Dissertation abgrenzt. Die Eigenständigkeit ist durch eine angemessene Zahl von Publikationen in referierten Fachzeitschriften nachzuweisen. Die/der Habilitand sollte Hauptautor/-in und auch zweifelsfrei als Initiator/-in des Projektes erkennbar sein.
5. Die Fakultät verlangt, dass sich die Habilitanden/-innen bereits während der Vorbereitungszeit vorstellen, z.B. durch wissenschaftliche Vorträge im Rahmen des Instituts. In der Regel nach zwei Jahren, spätestens nach drei Jahren sollten sie einen fakultätsöffentlichen Vortrag über ihre Forschungsergebnisse halten („Halbzeitvortrag“), der auch einen umfassenden Überblick über den Stand der Forschungen im Arbeitsgebiet vermittelt.
6. Vor Einleitung des Habilitationsverfahrens sind in einem öffentlichen Vorstellungsvortrag mit anschließender Diskussion jene eigenständigen Forschungsarbeiten vorzustellen, die als Habilitationsleistungen (§ 4) eingereicht werden. Hierzu lädt der Dekan unter Hinweis auf das Fakultätsinteresse ein.
7. Erst nach diesem Vortrag sollte die Eröffnung des Habilitationsverfahrens (§ 8) beim Dekan beantragt werden.
8. Für die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 4) ist entweder eine Habilitationsschrift oder eine Zusammenstellung der einschlägigen Veröffentlichungen (kumulatives Verfahren) vorzulegen. Im zweiten Fall erwartet die Fakultät eine schriftliche Vorstellung des Themas mit einer kritischen Würdigung der eigenen Beiträge. Diese Beschreibung sollte in der Regel 30 bis 40 Seiten umfassen.
9. Für den wissenschaftlichen Vortrag als mündliche Habilitationsleistung (§ 5) sind 3 Themen einzureichen. Diese sollten zum Fachgebiet gehören, aber dem eigenen Arbeitsgebiet genügend fernstehen. Bei der Auswahl ist zu bedenken, dass der Habilitationsausschuss aus Vortrag und anschließender Diskussion zu einem Urteil über die Lehrbefähigung kommen muss. Rücksprachen mit den Fachvertretern/-innen sind zweckmäßig.
10. Vom Dekan wird der/dem Habilitand/-in 14 Tage vor dem Vortragstermin das ausgewählte Thema mitgeteilt.
11. Der Vortrag (Dauer: 45 Min.) soll die Lehrbefähigung beweisen. Erwartet wird eine vorlesungsartige Präsentation, bei der vornehmlich die Tafel genutzt wird, weniger visuelle Hilfsmittel (Folien, Dias u.ä.). Dieser Aspekt ist bei der Wahl des Themas zu bedenken. Nach diesem Vortrag schließt sich eine Diskussion an.